

Religiöse Gemeinschaften

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2019 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 60

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Art. 1 lit. a AVB wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten religiösen Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung der von ihr übernommenen bzw. ihr obliegenden Aufgaben.

1.2 Art. 1 lit. b Ziff. 1 AVB wird wie folgt ersetzt:

Die Versicherung umfasst die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (nicht jedoch aus Stockwerkeigentum).

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über die Versicherungssumme bzw. Sublimite einer anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung). Die Versicherungssumme bzw. Sublimite dieser Haftpflichtversicherung wird von der in der Police aufgeführten Versicherungssumme (bzw. Sublimite) in Abzug gebracht.

1.3 Die Versicherung umfasst auch die Haftpflicht aus

- a) dem religiösen Unterricht, soweit er gemäss Stundenplan nicht als Fach des obligatorischen Schulunterrichtes erteilt wird;
- b) der Organisation und Durchführung von Anlässen und Lagern;
- c) dem Betrieb von Freizeitstätten sowie aus Tätigkeiten von Personengruppen, die unter der Leitung und Aufsicht der vom Versicherungsnehmer beauftragten Personen ausgeübt werden (wie Musikgruppen, Chöre, Handarbeits- und Diskussionsgruppen).

2. Versicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen von Art. 2 AVB auch die Haftpflicht

- a) der voll-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitglieder und Funktionäre;
- b) der am religiösen Unterricht (Ziff. 1.3 a hiervor) teilnehmenden Schüler, der Teilnehmer an versicherten Anlässen und Lagern (Ziff. 1.3 b hiervor).

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über die Versicherungssumme bzw. Sublimite einer anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung). Die Versicherungssumme bzw. Sublimite der anderen Haftpflichtversicherung wird von der in der Police

aufgeführten Versicherungssumme (bzw. Sublimite) in Abzug gebracht.

Soweit diese Personen keine leitenden Funktionen ausüben, sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben, ausgeschlossen.

3. Sondergefahren

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht

- a) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht zu den üblichen Aufgaben von religiösen Gemeinschaften gehören (wie Altersheime, Hotels, Handwerksbetriebe);
- b) aus dem Betrieb von Klöstern, Internaten, Schulen (vorbehältlich Ziff. 1.3 a hiervor), Kindertagesstätten und Kindergärten.